

U n t e r r i c h t u n g

durch den Minister der Finanzen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)

Schreiben des Ministers der Finanzen vom 8. Februar 2008 an den Präsidenten des Landtags:

Gemäß § 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz LHO teile ich mit, dass ich nach § 37 Abs. 1 LHO meine Einwilligung zu außerplanmäßigen Ausgaben im Kapitel 09 13 – Allgemeine Bewilligungen – Titel 526 01 – Kosten für Sachverständige – in Höhe von insgesamt 600 000 € erteilt habe.

Die Mehrausgaben sollen in voller Höhe bei Kapitel 09 13 – Allgemeine Bewilligungen – Hochschulen und Klinikum, Forschung – Titel 812 71 – Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen – (Haushaltsansatz 11 205 800 €) eingespart werden.

Nach Beschluss durch die Landesregierung sind für die Weiterentwicklung der Hochschulmedizin in Rheinland-Pfalz drei Schritte vorgesehen:

1. Zusammenlegung des Fachbereichs Medizin und des Universitätsklinikums der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts;
2. Ermächtigung zum Formwechsel der Körperschaft in eine GmbH;
3. Prüfung der Beteiligung eines strategischen Partners im Falle des Formwechsels.

Begleitend zur Anhörung zum Entwurf des Hochschulmedizin-Gesetzes werden die wirtschaftlichen und insbesondere steuerrechtlichen Problemlagen im Zusammenhang mit der Restrukturierung der Universitätsmedizin mit Hilfe externer Berater aufgearbeitet und Lösungsmöglichkeiten durch gesetzliche und vertragliche Regelungen, für den Fall eines Formwechsels der Universitätsmedizin in eine GmbH auch gesellschaftsrechtlicher Art, aufgezeigt. Darüber hinaus wäre für eine Prüfung der Beteiligung eines strategischen Partners eine externe Unterstützung erforderlich, wenn hierfür ein europaweites Interessenbekundungs- und ggf. Bieterverfahren durchgeführt würde. Mit der rechtlichen und steuerrechtlichen Beratung wurde die Rechtsanwaltsgesellschaft Luther beauftragt.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung war der Vertragsabschluss mit der Rechtsanwaltsgesellschaft Luther nicht vorhersehbar.

Im vorliegenden Fall ist die Ausgabe dadurch begründet, dass die Beratungsleistungen im Rahmen der Weiterentwicklung der Hochschulmedizin dringend erforderlich sind, um zu Ergebnissen entsprechend dem o. a. Ministerratsbeschluss zu gelangen. Eine Zurückstellung der Beauftragung der Rechtsanwaltsgesellschaft bis zum Erlass des nächsten Haushaltsgesetzes hätte das Vorhaben „Reform der Hochschulmedizin“ unvermeidbar verzögert. Die Ausgabe ist daher unabweisbar.

Die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 LHO sind daher als erfüllt anzusehen.

Prof. Dr. Ingolf Deubel
Staatsminister

